

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1520K – UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT FÜR GEBÄUDE VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

### Besondere Bedingung für die Landwirtschaftsversicherung ohne Unterversicherung mit Wertanpassung

- 1. Versicherungssummen**  
Die Leistungen des Versicherers sind mit den in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen begrenzt.
- 2. Unterversicherung**  
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) ABS samt Ergänzungen) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssummen der Gebäude nach Punkt 3 zum Neuwert vorgenommen wurde, seit Vertragsabschluss keine wertvermehrenden Investitionen und/oder sonstigen Wertzuwächse stattgefunden haben und die Wertanpassung vereinbart wurde.
- 3. Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme**  
Die Gebäudeversicherungssumme ist auf Basis der verbauten Fläche der Gebäude zu bestimmen. Beim Wohngebäude sind Stockwerke, Mansarden und Kellerräumlichkeiten zu berücksichtigen.  
**Verbaute Fläche**  
Bei der Ermittlung der verbauten Fläche (= Länge x Breite des Gebäudes) sind Wintergärten und verbaute Balkone bei der Berechnung zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben Außenstiegen, offene Balkone und Terrassen.  
  
Die Summe aller Gebäude ergibt die Gebäudeversicherungssumme.
- 4. Unrichtige Quadratmeteranzahl**  
Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl unrichtig ist, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung der Quadratmeteranzahl nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Gebäudeneubauwert (Versicherungswert) entspricht oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Berechnung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VersVG) eine höhere Entschädigung ergibt.
- 5. Obliegenheit im Schadensfall**  
Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht einen Monat nach Feststellung der Unterversicherung.
- 6. Mitversicherung**  
Bei Bestehen einer Mitversicherung wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssummen aufgeteilt. Ein eventuell aus Unterversicherung ungedeckter Schaden wird bis zur Versicherungssumme der betroffenen Position(en) übernommen.  
Bei Reduktion oder Wegfall des Mitversicherungsanteiles entfällt ebenfalls der Unterversicherungsverzicht. Ebenso wenn der Mitversicherer – aus welchen Gründen immer – im Schadensfall leistungsfrei ist.
- 7. Wertanpassung**  
Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt dieser Unterversicherungsverzicht.

### ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

#### VersVG

##### § 56.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.